



1. Landeshauptmann-Stellvertreter
Ökonomierat Anton Steixner

Herrn
Abgeordneten
Mag. Anton Frisch
Landtagsklub FPÖ

Landtagsdirektion
Eingelangt am
11. APR. 2012

Telefon +43(0)512/508-2023
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.steixner@tirol.gv.at

DVR:

über Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Schriftliche Anfrage 206/12 - „Gemeindegutsagrargemeinschaft Niederbreitenbach: Wurde VfGH-Erkenntnis ignoriert?“

Geschäftszahl 35/290a-2012
Innsbruck, 05.04.2012

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Zu Ihrer im Betreff genannten schriftlichen Anfrage darf ich ausführen:

1) Ausschüttungen nach dem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 (Mieders I):

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörde Auszahlungen aus der Rücklage von Gemeindegutsagrargemeinschaften an die Agrargemeinschaftsmitglieder, die den Substanzwert mindern in der Zeit nach dem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 (Mieders I) sehr kritisch sieht.

Aus diesem Grund wurde auch der anlässlich der ordentlichen Vollversammlung der Agrargemeinschaft Niederbreitenbach am 21.01.2009 unter Tagesordnungspunkt 3. des Vollversammlungsprotokolls gefasste Beschluss „Steuerfreie Auszahlung eines Betrages von € 20.732,00“ mit Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) vom 02.09.2010, Zl. AgrB-R759/231-2012, von Amts wegen behoben. Die seitens der Agrargemeinschaft Niederbreitenbach eingebrachte Berufung gegen genannten Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 15.12.2011, LAS-987/40-09, unbegründet abgewiesen und sohin die Entscheidung der Agrarbehörde I. Instanz vom 02.09.2010 vollinhaltlich bestätigt.

Sämtliche Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Niederbreitenbach haben bereits (nach Androhung einer Sachverwalterbestellung) die zu Unrecht ausbezahlten Beträge in die Rücklage der Gemeindegutsagrargemeinschaft Niederbreitenbach zurückbezahlt.

2) Ausschüttungen vor dem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 (Mieders I):

Bereits aus dem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 erhellt, dass im Zuge der neuen Anteilsfeststellung das "vorhandene Vermögen" der Agrargemeinschaft zum Entscheidungsgegenstand zu machen sein wird. Der Verfassungsgerichtshof spricht von einer Prüfpflicht der Agrarbehörde dahingehend, "wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirkt". Es wird sohin ausdrücklich auf vorhandenes Vermögen und nicht auf vergangenes Vermögen abgestellt. Es wird auch mit keinem Wort eine Aufarbeitung der Vergangenheit in Form einer Restitution von in der Vergangenheit erfolgten Zuwendungen von Substanzerträgen an die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder angesprochen.

Im gegebenen Zusammenhang gilt es auch den Vertrauensgrundsatz zu beachten, der den Schutz in das Vertrauen auf eine durch rechtskräftige Bescheide geschaffene Rechtslage gebietet, womit die Mitglieder einer Agrargemeinschaft in ihrem Vertrauen auf ihre Dispositionsmöglichkeit über das Regulierungsgebiet und die daraus gezogenen Nutzungen auf der Grundlage rechtskräftiger Regulierungsergebnisse geschützt sind. Es darf auf die schlüssigen Ausführungen des Landesagrarsenates im Erkenntnis vom 15.03.2012, LAS-751/66-02 (Seite 40 bis 41) verwiesen werden.

Zu den in der schriftlichen Anfrage angeführten Ausschüttungen vor dem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 bleibt sohin festzuhalten, dass eine rückwirkende Zuweisung dieser bereits verbrauchten Erträge im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz keine Deckung findet und auch dem Vertrauensgrundsatz widersprechen würde.

Der aktuelle Kassastand der Gemeindegutsagrargemeinschaft Niederbreitenbach (der Aufsichtsbehörde ist der Stand mit 31.12.2010 bekannt) darf meines Erachtens aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Müller', written in a cursive style.